

Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO)

Einleitung	11
-------------------------	----

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich	13
§ 2 Begriffsbestimmungen	15
§ 3 Grundregeln für das Verhalten im Verkehr	31
§ 4 Verantwortlichkeit	31
§ 5 Schifffahrtszeichen	32
§ 6 Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge	32
§ 7 Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes	33

Zweiter Abschnitt

Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge

§ 8 Allgemeines	34
§ 9 Verwendung von Positionslaternen und Schallsignalanlagen	35
§ 10 Kleine Fahrzeuge	36
§ 11 Signale der Binnenschiffe	37
§ 12 aufgehoben	
§ 13 aufgehoben	
§ 14 aufgehoben	
§ 15 aufgehoben	
§ 16 aufgehoben	
§ 17 aufgehoben	
§ 18 aufgehoben	

Dritter Abschnitt

Schallsignale der Fahrzeuge

§ 19 aufgehoben
§ 20 aufgehoben

Vierter Abschnitt

Fahrregeln

§ 21 Grundsätze	39
§ 22 Ausnahmen vom Rechtsfahrgebot	39
§ 23 Überholen	41
§ 24 Begegnen	44
§ 25 Vorfahrt der Schifffahrt im Fahrwasser	47
§ 26 Fahrgeschwindigkeit	48
§ 27 Schleppen und Schieben	51
§ 28 Durchfahren von Brücken und Sperrwerken	52
§ 29 Einlaufen in Schleusen und Auslaufen	53
§ 30 Fahrbeschränkungen und Fahrverbote	53
§ 31 Wasserskilauen, Schleppen von Wassersportanhängen, Wassermotorradfahren, Kite- und Segelsurfen	70

Fünfter Abschnitt

Ruhender Verkehr

§ 32	Ankern	74
§ 33	Anlegen und Festmachen	79
§ 34	Umschlag	82
§ 35	Ankern, Anlegen, Festmachen und Vorbeifahren von und an Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern	85
§ 36	Umschlag bestimmter gefährlicher Güter	89

Sechster Abschnitt

Sonstige Vorschriften

§ 37	Verhalten bei Schiffsunfällen und bei Verlust von Gegenständen	92
§ 38	Ausübung der Fischerei und der Jagd	93
§ 39	Fahrpläne für Fahrgastschiffe und Fähren	96
§ 40	Mitführen von Unterlagen	97

Siebenter Abschnitt

Ergänzende Vorschriften für den Nord-Ostsee-Kanal

§ 41	Geltungsbereich	97
§ 42	Zulassung	97
§ 43	An- und Abmeldung	101
§ 44	aufgehoben	
§ 45	Verkehr in den Zufahrten	102
§ 46	Vorfahrt beim Einlaufen in die Schleusen und beim Auslaufen	102
§ 47	Verbot des Einlaufens in die Schleusen und des Auslaufens	102
§ 48	Fahrabstand	103
§ 49	Verhalten vor und in den Weichengebieten	104
§ 50	Fahrregeln für Freifahrer und Schub- und Schleppverbände	104
§ 51	Fahrregeln für Sportfahrzeuge	106
§ 52	aufgehoben	
§ 53	Fahrregeln und Festmachen auf dem Gieselaukanal	106
§ 54	aufgehoben	

Achter Abschnitt

Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 55	Schifffahrtspolizei	107
§ 55a	Verkehrszentralen	107
§ 56	Schifffahrtspolizeiliche Verfügungen	107
§ 57	Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen	108
§ 58	Schifffahrtspolizeiliche Meldungen	109
§ 59	Befreiung	118
§ 60	Ermächtigung zum Erlass von schifffahrtspolizeilichen Bekanntmachungen und Rechtsverordnungen	118

Neunter Abschnitt

Bußgeld- und Schlussvorschriften

§ 61	Ordnungswidrigkeiten	119
§ 62	Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften	121

Anlage I

Schifffahrtszeichen

Vorbemerkung

1.	Sichtzeichen	122
2.	Schallsignale	126

Abschnitt I – Sichtzeichen

A. Gebots- und Verbotszeichen

A.1	Überholverbot	127
A.2	Begegnungsverbot an Engstellen	127
A.3	Geschwindigkeitsbeschränkung	127
A.4	Geschwindigkeitsbeschränkung wegen Gefährdung durch Sog oder Wellenschlag	127
A.5	Geschwindigkeitsbeschränkung vor Stellen mit Badebetrieb	128
A.6	Einhalten eines Fahrabstandes	128
A.7	Anhalten vor beweglichen Brücken, Sperrwerken und Schleusen	128
A.8	Ankerverbot	128
A.9	Festmacheverbot	128
A.10	Liegeverbot	129
A.11	Einhalten einer Fahrtrichtung	129
A.12	Abgabe von Schallsignalen	129
A.13	Anhalten in Schleusen	129
A.14	Durchfahren von Brücken	129
A.15	Ende einer Gebots- oder Verbotsstrecke in einer Richtung	129
A.16	Aufforderung zum Anhalten	130
A.17	Gesperzte Wasserflächen	130
A.18	Sperrung der gesamten Seeschifffahrtsstraße oder einer Teilstrecke	131
A.19	Durchfahren beweglicher Brücken und Sperrwerke sowie Einfahren in Schleusen und Ausfahren sowie der Zufahrten von ihnen	132
A.20	Einfahren in die Zufahrten zum Nord-Ostsee-Kanal	133
A.21	Einfahren in die Schleusenvorhäfen und in die Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals in Brunsbüttel und Kiel-Holtenau	133
A.22	Durchfahren der Weichengebiete des Nord-Ostsee-Kanals	134
A.23	Verkehr beim Ölhaven Brunsbüttel	135
A.24	Ein- und Ausfahren Gieselaukanal und Toter Travearm	136
A.25	Einfahren in die Husumer Au	136
A.26	Einfahren in die Zufahrten zum Eidersperrwerk	136

B. Warn- und Hinweiszeichen

B.1	Fährstelle	137
B.2	Durchfahren von festen Brücken	137
B.3	Fernsprechstelle	137
B.4	Grenzen eines Weichengebietes am Nord-Ostsee-Kanal	137
B.5	Wasserski	138
B.6	Außergewöhnliche Schifffahrtsbehinderung	138
B.7	Querströmung	138
B.8	Wassermotorräder	138
B.9	Segelsurf Bretter	138
B.10	Kennzeichnung der Zufahrt zu Fahrwassern und der Mitte von Schifffahrtswegen ..	139
B.11	Bezeichnung der Fahrwasserseiten	139
B.12	aufgehoben	
B.13	Bezeichnung von abzweigenden oder einmündenden Fahrwassern	140
B.14	Reeden	142
B.15	Gefahrenstellen	143
B.16	Kennzeichnung besonderer Gebiete und Stellen	146
B.17	Festmachetonne	147

C.	Abschnitt II – Schallsignale	
C.1	Anhalten	148
C.2	Durchfahren/Einfahren verboten	148
C.3	Durchfahren/Einfahren	148
C.4	Sperrung der Seeschiffahrtsstraße	148
C.5	Einfahren in die Zufahrten und Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals von See	148
C.6	Einfahren in die Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals vom Kanal aus	149
Anlage II – Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge		
Erläuterung zur Anlage II		150
II.1 Sichtzeichen der Fahrzeuge		
1	Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei Erfüllung polizeilicher Aufgaben	152
2	Zollfahrzeuge	152
3	Fahrzeuge der Bundeswehr und der Bundespolizei sowie Maschinenfahrzeuge, die Schießscheiben schleppen	152
4	aufgehoben	
5	Fähren	153
5.1	Nicht freifahrende Fähren in Fahrt	153
5.2	Freifahrende Fähren auf dem Nord-Ostsee-Kanal, der Trave und der Warnow in Fahrt	153
6	Fahrzeuge und Schub- und Schleppverbände, die bestimmte gefährliche Güter befördern und leere Fahrzeuge im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 3 sowie auf dem Nord-Ostsee-Kanal die bekannt gemachten besonders gefährlichen Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände	153
7	aufgehoben	
8	aufgehoben	
9	Schwimmendes Zubehör, das von Fahrzeugen, die baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen, bei ihrem Einsatz verwendet wird	154
10	Manövrierbehinderte Fahrzeuge, die im Fahrwasser baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen	154
11	Festgemachte Fahrzeuge, schwimmende Anlagen	155
	und außergewöhnliche Schwimmkörper	155
11.1	Bei einer Fahrzeulgänge von weniger als 50 m	155
11.2	Bei einer Fahrzeulgänge von 50 m und mehr	155
11.3	Ausnahmen und Sonderregelungen	155
11.4	Fahrzeuge, die an einer Festmachetonne B.17 der Anlage I liegen	155
12	Fahrzeuge mit Seelotsen auf dem Nord-Ostsee-Kanal	156
	vor dem Auslaufen aus der Schleuse zum Kanal	156
12.1	Verkehrsgruppen 1 und 2	156
12.2	Verkehrsgruppe 3	156
12.3	Verkehrsgruppe 4	156
12.4	Verkehrsgruppe 5	157
12.5	Verkehrsgruppe 6	157
13	Freifahrer auf dem Nord-Ostsee-Kanal	158
13.1	Verkehrsgruppe 1	158
13.2	Verkehrsgruppe 2	158
13.3	Verkehrsgruppe 3	159
13.4	Verkehrsgruppe 4	159
14	Am Ufer festgekommene Fahrzeuge auf dem Nord-Ostsee-Kanal	159

15	Fahrzeuge, die einen Seelotsen anfordern	160
15.1	Bei den Außenstationen der Seelotsreviere für die Revierfahrten, auf der Reede vor Bremerhaven für die Fahrt nach der Außenstation des Lotsenfahrzeugs	160
	oder nach den stadtremischen Häfen in Bremen	160
	oder auf der Reede vor Brunsbüttel für die Fahrt nach der Außenstation des Lotsenfahrzeugs	160
	oder nach Hamburg	160
15.2	Bei der Station des Lotsenfahrzeugs in der Jade/Weser-Ansteuerung für die Fahrt nach Wilhelmshaven, auf der Reede vor Bremerhaven für die Fahrt nach einem niedersächsischen Hafen im Wesergebiet	160
	oder auf den Reeden vor Brunsbüttel und Kiel-Holtenau für die Fahrtstrecken des Nord-Ostsee-Kanals	160
16	Fahrzeuge, die einen Seelotsen absetzen wollen	160

II.2 Schallsignale der Fahrzeuge

1	Achtungssignal	161
1.1	Auf allen Seeschiffahrtsstraßen mit Ausnahme auf dem Nord-Ostsee-Kanal:	161
1.2	Auf dem Nord-Ostsee-Kanal	161
2	Gefahr- und Warnsignale	161
2.1	Allgemeine Gefahr- und Warnsignale	161
2.2	Bleib-weg-Signal	162
2.3	Warnsignal auf dem Nord-Ostsee-Kanal	162
	„Ich vermindere meine Geschwindigkeit“	162
2.4	Warnsignal auf dem Nord-Ostsee-Kanal	162
	„Ich will anlegen“	162
3	Schallsignale bei verminderter Sicht	163
3.1	Auf dem Nord-Ostsee-Kanal haben in Fahrt befindliche Fahrzeuge mit Ausnahme der Fähren an Stellen, die durch Sichtzeichen B.1 (Anlage I) gekennzeichnet sind, das Schallsignal zu geben:	163
3.2	Bugsierte Maschinenfahrzeuge in Fahrt	163
3.3	Fähren während der ganzen Fahrt	163
3.3.2	Frei fahrende Fähren:	163
4	aufgehoben	
5	Ausweichsignal (§ 24 Abs. 3)	164
5.1	Hinweissignal „Ich will nach links ausweichen“	164
5.2	aufgehoben	
6	Anforderungssignale „Brücke/Sperrtor/Schleuse öffnen“	164
6.1	Auf allen Seeschiffahrtsstraßen mit Ausnahme auf der Trave (bei Hubbrücken mit zwei Hubstufen „Öffnen bis zur 1. Hubstufe“):	164
6.2	Auf der Trave	164
6.2.1	Seewärts fahrende Fahrzeuge:	164
6.3	Bei Hubbrücken mit zwei Hubstufen	164
	„Öffnen bis zur letzten Hubstufe“:	164
7	Schleppersignale	165
7.1	Hinweissignal „Ich möchte einen Schlepper“:	165
7.2	Manövriersignale beim Schleppen	165
8	aufgehoben	

Anlage III

Karte zu § 1 Abs. 5	167
---------------------------	-----